

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
17(14)0124(4)
gel. VB zur Anhörung am 9.5.
11_Infektionsschutzgesetz
27.04.2011

Verband der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e. V.
Ärztliche Gemeinschaftseinrichtung

HAUSANSCHRIFT
Straßmann-Haus
Schumannstraße 18
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
Postfach 040160
10061 Berlin

KONTAKT
T 030 28049630
F 030 28049635
verband@pvs.de
www.pvs.de

Stellungnahme des PVS Verbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze

27.04.2011

Hier: Befugnisnorm (§ 295a Abs. 3 SGB V) für die Datenübermittlung zu Abrechnungszwecken der ambulanten Notfallbehandlung im Krankenhaus

(3) Für die Abrechnung von im Notfall erbrachten ambulanten ärztlichen Leistungen darf das Krankenhaus eine andere Stelle mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der erforderlichen personenbezogenen Daten beauftragen, sofern der Versicherte schriftlich in die Datenweitergabe eingewilligt hat; § 291a bleibt unberührt. Der Auftragnehmer darf diese Daten nur zu Abrechnungszwecken verarbeiten und nutzen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

Mit Ihrem Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze beabsichtigen die Fraktionen von CDU/ CSU und FDP über einen neuen § 295a Abs. 3 SGB V eine Anschlussregelung an die bis zum 1. Juli 2011 zuletzt über § 320 SGB V befristete Regelung des § 120 Absatz 6 SGB V zu schaffen.

Hierzu nimmt der PVS Verband wie folgt Stellung:

1. Der Verband begrüßt die Regelung ausdrücklich.
2. Der Verband mahnt die Schaffung weiterer Zulässigkeitstatbestände für die Einschaltung privatärztlicher Verrechnungsstellen in die Verarbeitung von Gesundheitsdaten an.
3. Die Schaffung entsprechender Zulässigkeitstatbestände wird vom Bundessozialgericht in der Entscheidung vom 10. Dezember 2008 (B 6 KA 37/07) als zulässig angesehen.
4. Aus verfassungsrechtlichen Gründen des Schutzes der Berufsfreiheit ist der Gesetzgeber auch grundsätzlich verpflichtet, entsprechende Zulässigkeitstatbestände zu schaffen.

Zu 1.:

Der PVS Verband begrüßt diese Regelung deshalb ausdrücklich, weil sie für Rechtssicherheit und Planbarkeit im Hinblick auf seit vielen Jahren anstandslos erbrachte Auftragsdienstleistung privatärztlicher Verrechnungsstellen für Krankenhäuser sorgt, die im Falle ambulanter Notfalldaten in „untypischer Weise ambulante ärztliche Leistungen

gen im Rahmen der vertragsärztlichen Vergütung mit den Kassenärztlichen Vereinigungen abzurechnen“ (Änderungsantrag, S. 12) haben.

Zu 2.:

Allerdings enthält § 295a SGB V nur bereichsspezifische Ermächtigungsgrundlagen, die nicht alle Fälle erfassen, in denen private Stellen in die Abrechnung von Leistungen einbezogen werden.¹ Zwar hat das Bundessozialgericht nur über die hier zum Gegenstand der Beratung stehende Abrechnung von vertragsärztlichen Notfalleistungen entschieden. Es spricht aber vieles dafür, dass es seine Rechtsprechung – also das Erfordernis einer bereichsspezifischen Ermächtigungsgrundlage – auch auf andere Fälle der Einbeziehung privater Dritter in die Abrechnung von Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung ausdehnen wird. Insoweit fehlt es nach wie vor an entsprechenden Rechtsgrundlagen für andere Bereiche der Leistungserbringung. Es handelt sich dabei vor allem um die ambulant erbrachten Krankenhausleistungen i. S. v. § 120 Abs. 1 und 2 SGB V sowie die nach § 201 SGB VII und § 105 SGB XI erbrachten Leistungen.

Zu 3.:

Das Bundessozialgericht fordert in seinem o.g. Urteil für die Einbeziehung privatärztlicher Verrechnungsstellen in die Abrechnung von Gesundheitsleistungen bereichsspezifische Ermächtigungsgrundlagen, es verbietet deren Schaffung aber nicht. Im gesamten Urteil findet sich kein Hinweis, dass Ermächtigungsgrundlagen nur geschaffen werden dürfen, wenn das unbedingt erforderlich ist. Das Bundessozialgericht verweist – zu Recht – lediglich auf die Geltung des Parlamentsvorbehalts und des Bestimmtheitsgebotes, es stellt aber keine darüber hinausgehenden inhaltlichen Bedingungen für die Einbeziehung privatärztlicher Verrechnungsstellen. Das Bundessozialgericht kommt mit anderen Worten zu dem Schluss, dass es keine adäquaten Ermächtigungsgrundlagen gibt, dass sie aber geschaffen werden dürfen. Die Entscheidung, ob diese Rechtsgrundlagen geschaffen werden, obliegt damit dem Gesetzgeber.

Dass der Gesetzgeber nach Ansicht des Bundessozialgerichts frei ist, entsprechende Regeln zu schaffen, ergibt sich schließlich daraus, dass das Gericht selbst eine Übergangsfrist für die Aufrechterhaltung der Einschaltung privatärztlicher Verrechnungsstellen billigt, d. h. das Verbot der Einbeziehung Dritter gilt erst nach Ablauf der Karenzzeit und nur, „sofern nicht zu diesem Zeitpunkt gesetzliche Regelungen geschaffen werden, welche zur Einschaltung externer Abrechnungsstellen berechtigen“. Damit bleibt für den Gesetzgeber das Erfordernis, dort ergänzende Zulässigkeitstatbestände zu schaffen, wo diese noch fehlen, jedenfalls wenn insoweit die eingespielte Abrechnungspraxis unter Einbeziehung der privatärztlichen Verrechnungsstellen in den etablierten Bereichen aufrecht erhalten bleiben soll. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) in seiner Stellungnahme vom 11. 1. 2011 betont, dass das Datenschutzrecht keineswegs per se der Einbeziehung Dritter in die Abrechnung entgegensteht. Schon im Schreiben vom 25. 5. 2009 an die Vorsitzende des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages hat der BfDI darauf hingewiesen, dass lediglich die auch vom Bundessozialgericht geforderte bereichsspezifische gesetzliche Regelung erforderlich ist, die einen hinreichenden Schutz der sensiblen Gesundheitsdaten gewährleistet.

¹ Vgl. im folgenden: Kingreen/Kühling: Rechtsgutachterliche Kurzbewertung aktueller Vorschläge zur Neuregelung der Auftragsdatenverarbeitung bei der Abrechnung von Gesundheitsleistungen vom 27.01.2011.

Zu 4.:

Der Gesetzgeber ist in seiner Entscheidung über das „Ob“ der Schaffung von Zulässigkeitsstatbeständen im Übrigen nicht frei.² Anders als es in der Begründung zum Änderungsantrag anklingt, müssen die speziellen Befugnisnormen nämlich nicht nur aus Gründen des Allgemeininteresses an der Durchführung der Leistungen geschaffen werden. Vielmehr werden die Abrechnung von Leistungen und die Einschaltung von privatärztlichen Verrechnungsstellen durch das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) geschützt. Die prinzipielle Regelung eines Verbots des Datenumgangs durch Private mit einem entsprechenden Erlaubnisvorbehalt in § 4 Abs. 1 BDSG stellt daher einen Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) der Leistungserbringer und privatärztlichen Verrechnungsstellen dar. Er ist verfassungsrechtlich nur zu rechtfertigen, soweit er zum Schutz der Grundrechtspositionen der Betroffenen in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 erforderlich ist.

Die Anforderungen an die Rechtfertigung sind hier besonders hoch, weil die Privatärztlichen Verrechnungsstellen bislang ohne erkennbare Beeinträchtigung der datenschutzrechtlichen Belange tätig geworden sind. Dann kann ihnen ihre bisherige Tätigkeit nicht kurzerhand unter Hinweis auf nicht näher substantiierte Datenschutzgesichtspunkte rechtlich und faktisch verboten werden. Aus dieser grundrechtlichen Perspektive ist zu betonen, dass die professionelle Durchführung von Datenverarbeitungsprozessen durch externe Dritte nicht prinzipiell rechtfertigungspflichtig ist, sondern vor dem Hintergrund der Berufsfreiheit vielmehr umgekehrt deren Beschränkung.

Der PVS Verband geht daher davon aus, dass der Gesetzgeber weitere Ermächtigungsgrundlagen im Sinne der Schaffung von Rechtssicherheit und Planbarkeit für andere Leistungsbereiche ebenfalls auf den Weg bringen wird.

Über die Mitgliederverrechnungsstellen repräsentiert der Dachverband der Privatärztlichen Verrechnungsstellen in Berlin ein Mandat von bundesweit mehr als 38.000 freiwillig organisierten ärztlichen und zahnärztlichen Mitgliedern.

² Kühling/ Seidel: Die Abrechnung von Gesundheitsleistungen im Spannungsfeld von Datenschutz und Berufsfreiheit - Handlungsbedarf für den Gesetzgeber?, GesR 2010, S. 231.